



An alle  
Mitglieder und Gäste

Dezember 2010

## Information Nr. 07/10

### Liebe Angehörigenvertreter/innen,

Im dunklen November kurz vor Beginn des neuen Kirchenjahres beginne ich, die letzte Info dieses Jahres zu schreiben. Eigentlich sollte das Thema „Geld“, das uns in der November-Info überwiegend beschäftigte, im Dezember nicht zur Sprache kommen. Aber es lässt sich einfach nicht vermeiden, bei allen möglichen Themen steht es im Vorder- oder auch im Hintergrund.

Ein Bereich ist wohl in der letzten Zeit etwas stiefmütterlich behandelt worden: Es sind die Fragen der Ethik einschließlich der Präimplantationsdiagnostik. In dieser Info soll dieses Thema wegen eines Urteils des BGH angesprochen werden; es wird wohl in Zukunft öfter geschehen.

Ich hoffe, dass Sie unsere Informationen im ablaufenden Jahr 2010 mit Gewinn gelesen haben und wünsche mir, dass es weiter so bleiben wird. Über Rückmeldungen freuen wir uns immer wieder.

### Kindergeld

Der Rechtsdienst der Lebenshilfe berichtet in seiner Ausgabe Nr. 2/2010 vom BFH-Urteil vom 22. Oktober 2009 – Az: III R 50/078, das zum Thema „Anspruch auf Kindergeld für ein arbeitsloses behindertes Kind“ ergangen ist.

Von allgemeiner Wichtigkeit sind drei Feststellungen:

1. „Gemäß §§ 62 und 63 i. V. m. § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) bestehe für ein volljähriges Kind ein Anspruch auf Kindergeld, wenn es wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande sei, sich selbst zu unterhalten. Dies sei der Fall, wenn es seinen gesamten notwendigen Lebensunterhalt nicht mit den ihm zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln bestreiten könne.“ (Zitat aus RdLh, Seite 82)

Wichtig also: *Die Gewährung von Kindergeld ist altersunabhängig möglich, die Behinderung muss allerdings vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten sein.*

2. „Ein behindertes Kind könne sowohl wegen seiner Behinderung als auch wegen der allgemein ungünstigen Situation auf dem Arbeitsmarkt arbeitslos und damit auch außerstande sein, sich selbst zu unterhalten. Ein Anspruch auf Kindergeld bestehe nur dann, wenn die Behinderung nach den Gesamtumständen des Einzelfalles in erheblichem Umfang mitursächlich dafür sei, dass das Kind nicht seinen (gesamten) Lebensunterhalt durch eigene Erwerbstätigkeit bestreiten könne.“

(Zitat s.o.)

Wichtig also: *Es kann nicht mehr einfach behauptet werden, der Arbeitsmarkt sei Schuld an der vorliegenden Situation, also werde kein Kindergeld gezahlt. Die Behinderung muss „nur“ ... mitursächlich sein. Der Einzelfall ist zu prüfen.*

3. „Bei einem GdB von weniger als 50 sei die Behinderung in der Regel nicht ursächlich. ... Sei im Schwerbehindertenausweis das Merkmal „H“ (hilflos) eingetragen, könne grundsätzlich eine Ursächlichkeit der Behinderung angenommen werden. ...

Könne die Arbeitsvermittlung der Agentur für Arbeit in einem mittelfristigen Zeitraum dem behinderten Kind keine Stellenangebote benennen oder habe sich das behinderte Kind mittelfristig mehrfach erfolglos beworben, ... (dann) sei die Behinderung im erheblichen Umfang mitursächlich für die mangelnde Fähigkeit zum Selbstunterhalt durch eigene Erwerbstätigkeit.“ (Zitat s.o.)

Wichtig also: *Eigene Bemühungen und auch die Eintragungen im Behindertenausweis sind relevant für eine Entscheidung für oder gegen die Zahlung von Kindergeld.*

## **Eingliederungshilfe - §§ 14 und 53 SGB XII**

Im gleichen Heft des Rechtsdienstes wird ab Seite 108 über einen Bescheid des SG Reutlingen vom 17.02.2010 – Az: S 9 SO 2597/08 berichtet, der auch sehr wichtige Klarstellungen bringt. Es geht hier insbesondere um die Klarstellung der Aussage des Begriffes „Aussicht“ in § 53 Abs. 1 Satz 1 SGB XII. Zur Information hier der Wortlaut dieses Paragrafen:

### **§ 53: Leistungsberechtigte und Aufgabe, Absatz 1**

(1) „Personen, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und so lange nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach Art oder schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann. Personen mit einer anderen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung können Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten.“

Auf Seite 109 wird im Rechtsdienst zum Gerichtsbescheid ausgeführt:

„§ 53 Abs. 1 Satz 1 SGB XII binde die Eingliederungshilfe daran, dass eine *Aussicht* bestehe, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden könne. Aus der Vorschrift sei nicht zu schließen, Voraussetzung der Eingliederungshilfe sei eine Möglichkeit oder gar die Aussicht auf eine *Verbesserung* des behinderungsbedingten Status quo. Diese Ansicht würde zu kurz greifen. § 53 schließe Eingliederungshilfeleistungen nicht aus, selbst wenn es bei der Klägerin nur noch um schlichte Bewahrung des Erreichten ohne Verbesserungsaussicht und damit nicht um ihre weitere Eingliederung in die Gesellschaft gehe.“

Ebenso entschied schon das Landessozialgericht am 07.04.2008 (Az: L 20 SO 53/06).

Wichtig also: *Es ist nicht nur die Verbesserung des behinderungsbedingten Zustands eines Menschen Voraussetzung für die Gewährung von Eingliederungshilfe, sondern desgleichen auch die Erhaltung des Status quo. Schon wenn durch die Eingliederungshilfe eine Verschlechterung vermieden werden kann, ist das Ziel der Eingliederungshilfe erreicht und kann zur Zahlung von Eingliederungshilfe führen. Die Prüfung des Einzelfalles ist aber immer Voraussetzung.*

Noch ein Paragraf aus dem SGB XII wird zur Untermauerung dieser Entscheidung angeführt:

### **§ 14: Vorrang von Prävention und Rehabilitation, Abs. 1**

(1) „Leistungen zur Prävention oder Rehabilitation sind zum Erreichen der nach dem Neunten Buch mit diesen Leistungen verbundenen Ziele vorrangig zu erbringen.“

Im Rechtsdienst heißt es dazu auf Seite 109:

„Werde einer gesundheitlichen Dekompensation und einem sozialen Rückzug entgegengewirkt, sei ... die Hilfe als Milderung der Behinderungsfolgen eine Leistung der Eingliederungshilfe. Hierfür spreche auch der in § 14 Abs. 1 SGB XII vorgesehene Vorrang präventiver oder rehabilitativer Leistungen.“

Der Absatz 3 des gleichen Paragrafen weist auf eine andere wichtige Tatsache hin:

### **§ 53: Leistungsberechtigte und Aufgabe, Abs. 3**

(3) „Besondere Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten

Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Hierzu gehört insbesondere, den behinderten Menschen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, ihnen die Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen oder sie so weit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen.“

Hierzu wieder ein Zitat aus dem Rechtsdienst S. 109:

„Gem. § 53 Abs. 3 SGB XII reiche bereits das ‚Mildern‘ der Behinderungsfolgen aus, um einen Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe zu begründen. Dementsprechend könne die weite Beschreibung der Aufgaben und Ziele der Eingliederungshilfe dazu führen, dass sie gegebenenfalls auch lebenslang zu gewähren sei.“

Wichtig also: *Der Anspruch auf Eingliederungshilfe endet nicht automatisch mit Erreichen eines bestimmten Lebensalters (z. B. mit dem 65. Geburtstag), sondern kann u. U. bis zum Lebensende bestehen.*

Für mich bestehen keine Zweifel, warum die Arbeitsgruppe „Standards“ der Gemeindefinanzkommission vorschlägt, den Sozialgerichten alle sozialhilferechtlichen Streitigkeiten einschließlich der Eingliederungshilfe zu entziehen und auf die Verwaltungsgerichte zu übertragen.

### **Einsichtsrecht in Pflegeakten**

Nun zu einem dritten Urteil – diesmal des BGH – über das im gleichen Rechtsdienst (S. 115/116) berichtet wird (Az VI ZR 327/087 vom 23.03.2010):

Es geht hier um das Einsichtsrecht in Pflegeakten, das aber nicht nur für das Verhältnis Arzt-/Krankenhaus – Patient sondern auch für Heimbewohner. Die Einzelheiten des zu Grunde liegenden Falles sind hier für uns nicht relevant, aber die Aussagen des Urteils schon.

Zitat aus dem Rechtsdienst: „Der BGH hat einen grundsätzlichen Anspruch der Krankenkasse auf Herausgabe der Kopien der Pflegedokumentation bejaht ... . Das Recht auf Herausgabe ergebe sich aus übergegangenem Recht gem. § 116 Abs. 1 SGB X i. V. m. §§ 401 Abs. 1 analog, 412 BGB wegen eines möglichen Schadenersatzanspruchs der Heimbewohnerin aus einer Verletzung des Heimvertrags bzw. aus § 823 Abs. 1 BGB.

Patienten hätten gegenüber Arzt und Krankenhaus einen Anspruch auf Einsicht in ihre Krankenunterlagen als Nebenanspruch aus dem Behandlungsvertrag. Dieser Anspruch bestehe auch außerhalb eines Rechtsstreits als Ausfluss des Rechts auf Selbstbestimmung und personale Würde, ohne das dafür ein besonderes rechtliches Interesse erforderlich sei.“

Wichtig also: *Das Recht auf Einsichtnahme in die Unterlagen, die etwas über mich als Betroffenen aussagen, ist Fakt. Wir sollten uns nicht einschüchtern oder verträsten lassen, dieses Recht auch wahrzunehmen.*

Fortsetzung des Zitats: „Diese im Arzt-/Krankenhaus – Patientenverhältnis maßgeblichen Gesichtspunkte gelten auch für das Recht von Heimbewohnern auf Einsichtnahme in ihre Pflegedokumentation. Auch diese enthalte höchstpersönliche Angaben über die Bewohner und berühre in starkem Maße deren Selbstbestimmungs- und Persönlichkeitsrechte (Art. 1 Abs. 1 i. V. m. Art. 2 Abs. 1 GG).

Die Pflegedokumentation sei eine unverzichtbare Informationsquelle für alle an der Pflege Beteiligten und diene auch dem Nachweis, dass Heimbewohner die ihnen nach dem Inhalt des Heimvertrags zustehenden Leistungen vom Pflegeheimträger erhalten ... . Insoweit habe die Dokumentation den Heimbewohnern gegenüber auch eine wichtige Schutzfunktion.

Anschließend stellt das Gericht fest, dass das Einsichtsrecht der Heimbewohnerin auch auf ihre Krankenkasse übergehen könne. ... Allerdings könne das Einsichtsrecht nur dann übergehen, wenn eine Einwilligung der Heimbewohnerin vorliege oder zumindest von einem vermuteten Einverständnis auszugehen sei ... .“

Wichtig also:

- *Hier wird vom BGH für alle Heimbewohner „ein umfassendes und uneingeschränktes Einsichtsrecht in alle sie betreffenden Unterlagen“ festgestellt. Ich als Nichtjurist schließe*

*daraus, dass ein rechtlicher Betreuer – wenn er denn für diesen Bereich zuständig ist – ebenfalls das Recht auf Einsichtnahme hat.*

- *Krankenkassen und andere aus welchen Gründen auch immer Interessierte haben keinen eigenen Anspruch auf Einsichtnahme in die Akten. Dazu muss der Betroffene rechtswirksam einwilligen. Kann er das nicht, ist das die Aufgaben des rechtlichen Betreuers.*

## **Grundsatzurteil zur Präimplantationsdiagnostik**

Völlig überrascht habe ich von dem am 06.07.2010 ergangenen Urteil des BGH (Az: 5 StR 386/09) Kenntnis genommen. Wer hätte das gedacht! Bisher wurde davon ausgegangen, dass die Präimplantationsdiagnostik verboten sei. Aber nach dem Urteil des BGH stehen weder der § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Embryonenschutzgesetzes, noch das Gendiagnostikgesetz und auch nicht das Grundgesetz im Gegensatz zu dieser diagnostischen Möglichkeit. Auch aus dem Willen des damaligen Gesetzgebers lässt sich ein Verbot dieser Methode nach der Meinung des BGH nicht herleiten.

Der BGH betont zwar, dass eine Untersuchung von Zellen nur erlaubt ist, um schwerwiegende genetische Schäden aufzudecken, aber was ist denn ein schwerwiegender genetischer Schaden? Nach erwünschten oder auch unerwünschten Merkmalen zu suchen und zu entscheiden, ist also nach wie vor ausgeschlossen. Wer kontrolliert, ob es nicht doch geschieht? Ist eine solche Kontrolle überhaupt möglich? Ich habe den fatalen Eindruck, dass eine Beschränkung auf dieses bestimmte Anwendungsgebiet auf längere Sicht nicht realistisch ist. Diese nun entstandenen Fragen lassen sich fortsetzen. Leider ist diese Tür nun aufgestoßen und der Gesetzgeber ist dringend gefordert, sie vor einer möglichen Selektion von Menschen durch ein entsprechendes Gesetz wieder zu verschließen.

Frau Martha Eikemeier schreibt in den BEV – Mitteilungen für Angehörige zu Michaeli 2010 auf den Seiten 5 und 6 u. a. folgendes dazu: „Die Idee, man könne die PID auf die ‚Entdeckung schwerer genetischer Schäden des extrakorporal gezeugten Embryos‘ beschränken (Pressemitteilung des BGH), ist ‚abwegig‘, sagte Hubert Hüppe, der Beauftragte der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung, in einem Interview. Wie Recht er hat, zeigt die Erfahrung aus den Ländern, in denen die PID zugelassen ist.

Wir, die wir entweder vom Urteil direkt betroffene Menschen sind oder deren Eltern ... sagen ..., dass wir keine Selektion ‚guter‘ und keine Vernichtung ‚schlechter‘ Embryonen haben wollen. Wir sehen in der Embryonenauslese eine unerträgliche Diskriminierung der Menschen, die nach den Kriterien des BGH hätten aussortiert werden dürfen, wenn es die PID schon gegeben hätte. Wir glauben nicht daran, dass sie auf wenige Ausnahmen beschränkt bleiben kann. Wir befürchten, dass Eltern sich in Zukunft als verantwortungslos anprangern lassen müssen, wenn sie sich für ein Kind entscheiden, das den Maßstäben der Leistungsgesellschaft nicht entspricht. Wir fragen uns, wie die PID das Menschenbild verändern wird, und wir wollen uns nicht ausmalen, wie sie sich auf die Solidarität der Gesellschaft mit Menschen, die auf sie angewiesen sind, auswirken könnte.“

## **Fremdnützige Forschung**

Die Fraktion von Bündnis 90 – Die Grünen hat am 19. August 2010 eine Kleine Anfrage – Forschung an Kindern mit so genannter geistiger Behinderung, [Drucksache 17/2777](#) – an die Bundesregierung gerichtet. Es geht hier um fremdnützige Forschung an Kindern, die weder selbst zustimmen können noch selbst von den Forschungen profitieren. Durchgeführt werden sie vom Forschungsbund Deutsches Netzwerk für mentale Retardierung (MR-NET) in dem u. a. eine niederländische und sieben deutsche Universitäten organisiert sind. In der Anfrage heißt es u. a.: „Dazu werden körperliche Untersuchungen an Kindern ... sowie genetische Untersuchungen bei diesen Kindern und ihren Eltern durchgeführt. Für die genetischen Untersuchungen sind Blut- oder Gewebeentnahmen notwendig. ...

Das Forschungsnetzwerk beginnt auf seiner Internetseite ([www.german-mrnet.de](http://www.german-mrnet.de)) den Artikel zur Forschung mit dem Satz: ‚Mentale Retardierung (MR) betrifft etwa 2 % der Bevölkerung und ist der bedeutendste einzelne Kostenfaktor im Gesundheitswesen.‘ ... Das Forschungsprojekt wird

vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) seit dem Jahr 2008 mit vier Millionen Euro finanziell gefördert.“ (Zitat Ende)

Die Bundesregierung geht in ihrer Antwort vom 01. September nicht näher auf den Vorwurf der fremdnützigen Forschung ein. Es ist wohl so, dass sie hier ein Forschungsprojekt unterstützt, mit dem gegen geltendes Recht verstoßen wird.

In seiner [Pressemitteilung Nr. 41/10](#) vom 23.11.2010 begrüßt der Bundesbehindertenbeauftragte, Herr Hubert Hüppe, die Entscheidung des Bundesforschungsministeriums gegen eine weitere Förderung fremdnütziger Forschung an behinderten Kindern.

Die Kleine Anfrage der Grünen und die Pressemitteilung kann ich Ihnen per E-Mail zuschicken.

### **Schienenpersonennahverkehr**

In seiner [Pressemitteilung Nr. 38/10](#) vom 09. November schreibt der Bundesbehindertenbeauftragte, Herr Hubert Hüppe: „Die Verkehrsministerkonferenz will sich nach einem Beschluss ihrer Herbstkonferenz weiter mit barrierefreiem Schienenpersonennahverkehr beschäftigen, ...

„Es muss einheitliche und hohe Standards im Schienenpersonennahverkehr über Grenzen von Bundesländern hinweg geben. Andernfalls werden für Jahrzehnte Fakten geschaffen, solange die neu angeschafften Züge rollen“, verwies Hubert Hüppe darauf, dass sich Länder, beziehungsweise Landesnahverkehrsgesellschaften, untereinander derzeit hinsichtlich der eingesetzten Züge kaum abstimmen. Ein weiteres Problem seien unterschiedliche Bahnsteighöhen und teilweise nicht ausreichend geschultes Zugpersonal, wenn überhaupt vorhanden, so der Beauftragte.

Zur Problematik unterschiedlicher Bahnsteighöhen weist die Verkehrsministerkonferenz im Beschluss der Herbstkonferenz darauf hin, dass „es voraussichtlich nicht gelingen wird, einheitliche Bahnsteighöhen in Deutschland zu realisieren“ und verweist auf fahrzeuggebundene Einstiegshilfen.“

### **Präsident des Diakonischen Werkes zurückgetreten**

Am 03. Oktober berichtete das [Sonntagsblatt](#) über den Rücktritt von Klaus Dieter Kottnik als Präsident des DW: „Wie das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) in Berlin mitteilte, legt der 58jährige nach dreieinhalb Jahren an der Spitze des evangelischen Wohlfahrtsverbandes aus gesundheitlichen Gründen sein Amt nieder. Erst im August hatte sich Kottnik von seinem persönlichen Referenten Walter Merz getrennt, nachdem bekannt geworden war, dass dieser im Jahr 2007 Partner in einer Stuttgarter Beratungsfirma war, die auch die Diakonie beriet. Kottnik hatte nach eigenen Angaben von Merz' Funktion in der Unternehmensberatung nichts gewusst.“ Den Artikel des Sonntagsblattes können Sie auf Wunsch per E-Mail von mir erhalten.

### **Ehrung**

Am 28. September 2010 erhielt Herr Wolfgang Poss aus Leverkusen vom Bundespräsidenten das Bundesverdienstkreuz am Bande verliehen. Ihm wurde diese hohe Ehrung für seinen unermüdlichen Einsatz zum Wohl der Menschen mit Behinderung zuteil. Herr Poss schreibt seit Jahren die Informationen für den Landesverband LVEB, die Ihnen ja allen bekannt sind, weil sie vom BABdW als Anlage mit verteilt werden. Er ist auch heute in hohem Alter noch aktiv als Vorsitzender von Angehörigenvertretungen im Werkstatt- und Wohnbereich und berät und hilft bei Problemen mit Behörden und Einrichtungen. Diese Ehrung ist wieder eine voll verdiente Anerkennung für soziales Engagement und eine Ermutigung für uns, ebenfalls in gleichen Sinne weiter zu arbeiten.

Herzlichen Glückwunsch!

### **Sparen mit Hilfe der "Langen Bank"**

Herr Dr. G. H. Wagner aus Ludwigshafen schrieb für uns diesen Beitrag:

Eingliederungshilfe nach SGB XII für behinderte Menschen ist entsprechend deren Hilfebedarf zu gewähren. Für dessen Feststellung dient z.B. in Bayern (noch) die Einstufung nach dem standardisierten Verfahren nach Frau Dr. Metzler. Der so ermittelte Hilfebedarf kann sich im Laufe des Le-

bens eines behinderten Menschen ändern, was zu einer Veränderung der Hilfebedarfsgruppe und so auch zu einem u. U. höheren Leistungsanspruch führen kann. Aus Bayern erfahren wir, dass durchaus nicht nur einzelne Anträge zur notwendigen Einstufung bzw. Umstufung in HBGn "wegen Arbeitsüberlastung" der Sozialhilfebehörden bei den zuständigen Bezirken nach bis zu über zwei Jahren (!) noch ohne Bescheid bleiben. Den zuständigen Mitarbeitern soll hier keine Arbeitsunwilligkeit unterstellt werden! Sparmaßnahmen im Personalbereich haben für die öffentliche Hand offensichtlich den "positiven Nebeneffekt" auch andere Ausgaben zu verhindern.

Der BABdW meint: Es ist dies eine perfide Methode, um behinderten Menschen die Ihnen gesetzlich zustehenden, begründeten Leistungen auf unbestimmte Zeit vorzuenthalten! Die zeitliche Verzögerung der Anerkennung eines gestiegenen Hilfebedarfs geht eindeutig zu Lasten der betroffenen Menschen; leben sie in einer Wohneinrichtung, auch auf Kosten der Mitbewohner sowie die der Mitarbeiter in ihrer Wohngruppe, da der effektiv vorhandene Mehraufwand an Betreuungsleistung vom gleichem Personal geschultert werden muss - oder einfach nicht geleistet werden kann.

Ein bayerischer Sonderweg? Können durch Beschreiten des Klagewegs, z.B. wegen Untätigkeit der Behörden, abgesehen vom zusätzlichen Zeitaufwand, wirklich Kosten für die Allgemeinheit gespart werden? Sind die Justizbehörden mit Personal entsprechend ausgestattet, um den Rechten dieser Menschen zeitnah Geltung zu verschaffen? Sieht so die praktische Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland aus?

Unsere Bitte dazu: Wenn Ihnen auch solche oder ähnliche Dinge bekannt werden, bitte unterrichten Sie uns umgehend, damit wir versuchen können, diese Praktiken öffentlich zu machen, um sie so evtl. zum Gegenstand von amtlichen Untersuchungen werden zu lassen.

## **Zitat**

Für die Welt bist du irgendjemand, aber für irgendjemand bist du die Welt.  
Erich Fried, österreichischer Lyriker (6. Mai 1921 – 22. November 1988)

Mit diesem Zitat möchte sich der BABdW für dieses Jahr von Ihnen verabschieden. Wir hoffen auf ein gutes, friedliches Jahr 2011 ohne Krieg und Naturkatastrophen und wünschen jedem Einzelnen ein Jahr unter Gottes Segen, mit beständiger Gesundheit und viel Freude. Kommen Sie gut ins neue Jahr!

Auf Anforderung kann ich Ihnen folgende Unterlagen per E-Mail zusenden:

- Artikel und Kommentar des [Sonntagsblattes](#) zum Rücktritt von Präsident Kottnik, 1 Seite
- [Kl. Anfrage der Grünen vom 19. August 2010](#), 4 Seiten
- [Pressemitteilung 41/10 von Herrn Hüppe](#)
- [Pressemitteilung 38/10 von Herrn Hüppe](#), 2 Seiten
- Alle Unterlagen finden Sie natürlich auch auf unserer Homepage

Mit freundlichen Grüßen  
für den Vorstand des BABdW, K.-H. Wagener, Vorsitzender

Sitz des Bundesverbandes ist Wuppertal; Internet: [www.babdw.de](http://www.babdw.de); E-Mail: [babdw@babdw.de](mailto:babdw@babdw.de)  
Vorsitzender: Karl-Heinz Wagener, Am Kohlenmeiler 151, 42389 Wuppertal, Tel.: 0202/601876, E-Mail: [kawawu@web.de](mailto:kawawu@web.de)  
Der Bundesverband ist vom Finanzamt Wuppertal-Barmen unter der Nr. 131/5948/0642 als gemeinnützig anerkannt.  
Bankverbindung: Konto-Nr. 430 200 99 67 bei der Frankfurter Volksbank eG, BLZ 501 900 00